Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 69 (1960)
Heft: 2

Artikel: Die Not der alleinstehenden Greisen Flüchtlinge in Oujda
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974555

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schiedenen Gesellschaften sofort wieder zurückfahren mussten. Rechtzeitig war auch ein Lastenzug des Ostdeutschen Roten Kreuzes mit 100 Betten, 100 Matratzen und 100 Schrägkissen eingetroffen, Spitalmaterial, das ebenfalls für die Oelgelähmten von Meknes bestimmt war und das die in München stationierten Flugzeuge zusammen mit dem schweizerischen Spitalmaterial nach Rabat bringen wollten. Alles wartete. Es wartete der für die Landung der Flugzeuge verantwortliche Beamte des Kantons Zürich, es wartete der Chef der Materialzentrale des Schweizerischen Roten Kreuzes, Hans Steffen, der die Ware bestellt hatte und auch den Verlad überwachen wollte, es warteten ein Zollbeamter und einige Flugplatzarbeiter, und es warteten vor allem Stösse und Stösse von Ballen und Paketen. Ein eisiger Wind fegte über den hindernislosen weiten Platz, das Warten wurde ungemütlich. Voll Hoffnung suchte der Blick den Horizont nach anfliegenden Maschinen ab, um, wenn eine auftauchte, ihr voll Spannung zu folgen, sich aber sehr bald enttäuscht wieder abzuwenden: eine Comet Boac... ein Swissair Flugzeug... eine KLM... eine Sabena... aber die gemeldeten Flugzeuge kamen nicht. Fast unbemerkt landete später, nach langem Warten, ein kleines Transportflugzeug: es komme, um Rotkreuzmaterial nach Rabat zu fliegen. — Und die andern, die grossen? — Die kommen nicht. Eine Gegenorder war in München eingetroffen, die besagte, dass nur ein kleiner Transporter benötigt werde, die übrige Ware sei erst am 28. Dezember bereit und erst dann zu transportieren. — Betretenes Schweigen. Wer zum Kuckuck... Die Mannschaft des kleinen Flugzeugs betrachtete belustigt die Stösse von Material: ein ganzes Warenlager. Und diese kleine Maschine! Hans Steffen telephonierte mit München, wo man das Missverständnis bedauerte, doch gleichentags keine weiteren Flugzeuge schicken konnte, da man das Personal, das am frühen Morgen startbereit gewesen war, nach Erhalt der Gegenorder für den Tag entlassen hatte.

Der Zollbeamte bestand darauf, dass das kleine Flugzeug mit der Transitware aus Ostdeutschland beladen werde; nur einen Teil davon vermochte es indessen aufzunehmen. Es verschwand im Westen, Hans Steffen mit all dem nicht abgeholten Material, bis auf die Knochen durchfroren, zurücklassend. Ein Glück, dass es weder regnete noch schneite.

Natürlich musste die Ware vom Flugplatz verschwinden. Aber wohin damit? Die ostdeutschen Betten, Matratzen und Schrägkissen wurden ins Zollgebäude gebracht; der Zollbeamte bestand darauf, dass diese Transitware hinter Schloss und Riegel versorgt wurde. Für die Schweizer Ware indessen fand sich kein Lagerplatz bei der Swissair. Da unsere Armee in der Regel für die Nöte des Roten Kreuzes Verständnis zeigt, wandte sich Hans Steffen in seiner Warenbedrängnis an den Kommandanten der Kaserne Kloten, Oberst Wettstein, der sich nicht nur sofort bereit erklärte, das gesamte umfangreiche Spitalmaterial in der ehemaligen Reitschule zu lagern, sondern auch noch Lastwagen für den Transport und Personal fürs Auf- und Abladen grosszügig zur Verfügung stellte.

Während wir am 4. Januar mit dem Kommandanten der Militärflugbasis München, Oberst Vonier, der den Transport nach Rabat begleiten wollte, plauderten, beobachteten wir mit Dankbarkeit das Heranfahren des Militärlastwagenzuges, der die restliche Ware aus der Reitschule brachte, wir sahen mit Genugtuung die letzten Pakete, die letzten Matratzen im Rumpfe der GA 250 verschwinden.

Die Flugzeuge — und damit die Waren — sind gut in Rabat angekommen. Das Schweizerische Rote Kreuz ist für diesen ganzen Warentransport der amerikanischen Luftwaffe in Deutschland, der Regierung in Bonn für die deutschen Transporter und Oberst Wettstein von der Kaserne Kloten für das grosse Entgegenkommen, das sie uns gezeigt haben, sehr dankbar.

DIE NOT DER ALLEINSTEHENDEN GREISEN FLÜCHTLINGE IN OUJDA

Wohl das Erschütterndste, das wir bei den algerischen Flüchtlingen in Marokko gesehen haben, war das Los der alleinstehenden Betagten in Oujda. Entwurzelt, krank, verlassen, ohne Familie, ohne Verwandte waren sie in ganz besonders starkem Masse den Härten des Flüchtlingsdaseins hilflos preisgegeben.

So begegneten wir zum Beispiel in einem zügigen kleinen Vorraum von zwei auf zwei Meter, der von der Strasse in einen langgestreckten Hof führte und weder gegen die Strasse noch gegen den Hof mit einer Türe abgeschlossen werden konnte, einer von Arthritis und Rheumatismus gänzlich verkrümmten Greisin. Sie lag dort im grössten Durch-

zug auf einigen Lumpen unmittelbar neben einer offenen, gegen sie nur mittels eines niedrigen Mäuerchens abgegrenzten Bedürfnisanstalt, die täglich von den Insassen der Hofgemeinschaft, also von rund 250 Flüchtlingen, benützt wurde. Das war das erschütternde Heim der greisen Frau. Hier hauste sie Tag und Nacht, da sie sich nicht mehr fortzubewegen vermochte.

In einem Hof der Flüchtlingssiedlung sass in einer Ecke abgesondert und einsam eine unglaublich besudelte, übelriechende, verwahrloste Greisin und versuchte, etwas Brot zum Munde zu führen, das ihrer zitternden Hand indessen immer wieder entfiel. Das Haar fiel ihr verfilzt ins Gesicht, die Kleider waren Lumpen. Es war augenscheinlich, dass die alte Frau an Gehirnarterienverkalkung litt und der Pflege bedürftig war.

Den verlassenen greisen Männern begegneten wir in einer alten Garage, wo nachts einige hundert alleinstehende Männer schlafen. Die Greise standen verloren umher, vermochten sich nur mit Mühe vorwärtszubewegen, und ihre stumme Verlassenheit zeigte die ganze innere Not, in der sie sich befanden.

Solche verlassene Betagte gibt es in Oujda hundertzwanzig: zwanzig Greisinnen und hundert Greise. Für sie ein einfaches Heim zu schaffen, wo sie gepflegt und betreut werden können, ist eines der dringenden Anliegen des Liga-Chefdelegierten in Marokko. Für die Einrichtung eines solchen Altersheims und dessen Führung während der ersten sechs Monate hat das Schweizerische Rote Kreuz sFr. 25 000.— bereitgestellt. Zurzeit sind die Ligadelegierten damit beschäftigt, ein geeignetes Haus für dieses dringende Hilfswerk zu finden.

ÜBER DIE BESUCHE VON HAFTSTÄTTEN DURCH DELEGIERTE DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Die kürzliche Veröffentlichung des vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) abgefassten Berichtes über die Besuche seiner Delegierten in Haftstätten Algeriens hat da und dort Fragen über die Grundsätze aufgeworfen, die seine diesbezügliche Tätigkeit bestimmen. Es dürfte deshalb nützlich sein, diese Regeln kurz darzulegen, die es, einer reichen Erfahrung gehorchend, beachtet.

Vor allem muss zwischen zwei scharf auseinanderzuhaltenden Situationen unterschieden werden: nämlich zwischen *bewaffneten Konflikten von internationalem Charakter,* für die die Bestimmungen der Genfer Abkommen volle Anwendung finden, sowie *Konflikten internen Charakters.*

Bei internationalen Konflikten bemüht sich das IKRK, durch Entsendung seiner Delegierten zum Besuche von Lagern und andern Haftstätten, in denen Gefangene oder Internierte festgehalten werden, systematisch vorzugehen. Diese Besuche stellen eine der wesentlichsten Seiten seiner Tätigkeit dar; sie sind, wie zahlreiche Beweise bekräftigen, für die Gefangenen von unschätzbarem Werte. Die Inspektion von Haftstätten — sie schliesst auch Unterredungen mit den Inhaftierten ohne Zeugen ein — erlaubt dem IKRK, über die Behandlung der Gefangenen Aufschluss zu erhalten, die Anwendung der Bestimmungen der Genfer Abkommen zu überprüfen, die daran interessierten Mächte in aller Unparteilichkeit über die vorgefundenen Verhältnisse zu unterrichten, das Los der Gefangenen durch örtlich unternommene Schritte oder Interventionen bei den Gewahrsamsmächten zu verbessern, sich über die zu unternehmenden Hilfsaktionen zu orientieren und die Verteilungen der Hilfssendungen zu überwachen.

Im Falle eines internationalen Krieges geben die genau festgelegten Bestimmungen der Genfer Abkommen dem IKRK das formelle Recht, derartige Besuche vorzunehmen. Dagegen gibt es für den Fall von Konflikten von nicht-internationalem Charakter nur eine kurze Bestimmung in den Genfer Abkommen, die die Parteien verpflichtet, bestimmte allgemeine Regeln der Menschlichkeit zu respektieren. Die Besuche der Delegierten des IKRK sind nicht ausdrücklich vorgesehen; jedoch ist diese Institution berechtigt, ihre Dienste den in Konflikt befindlichen Parteien anzubieten.

Sein Dienstanbieten zielt dahin, die Bewilligung zum Besuche der Lager in gleicher Weise zu erhalten, wie dies bei internationalen Kriegen der Fall ist. Solche Bewilligungen verpflichten das IKRK, die in den Lagern gemachten Feststellungen nur der die Bewilligung erteilenden Regierung mitzuteilen. — Der Konflikt in Algerien gehört zur zweiten Kategorie von Konflikten, nämlich zum Konflikt von internem Charakter. Wie dem Leser bekannt sein dürfte, nahm die französische Regierung trotz-